

BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN



1) An alle
Landeshauptmänner

ivb@vlr.gv.at
sanLA.Post@ooe.gv.at
post@m59.magwien.gv.at
v.mischi@tirol.gv.at
lmi.abt12@ktn.gv.at
fa8b@stmk.gv.at
post.gs3@noel.gv.at
alexander.breit@salzburg.gv.at
post.gesundheit@bgld.gv.at
post@mdp.magwien.gv.at
marktamt@stadt-salzburg.at

2) An die
Geschäftsführerin der österr. Agentur
für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH,
Dr. Christine Weber, Spargelfeldstraße 191, 1226 Wien;

christine.weber@gl.ages.at;
karin.krivan@gl.ages.at
harriet.dechant-koller@luevie.ages.at
harriet.dechant-koller@luevie.ages.at

3) An die
Lebensmitteluntersuchungsanstalt Kärnten

post.lua@ktn.gv.at

Lebensmitteluntersuchungsanstalt des Landes Vorarlberg

lmua@vorarlberg.at

Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien

gru@m38.magwien.gv.at
sig@m38.magwien.gv.at
hal@m38.magwien.gv.at
saf@m38.magwien.gv.at
fel@m38.magwien.gv.at
mue@m38.magwien.gv.at

4) An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

susanne.chlan@bmlfuw.gv.at

- 5) An die
Wirtschaftskammer Österreichs
z.Hd. Frau Mag. Claudia Janecek
claudia.janecek@wko.at
- 6) An den
Fachverband der Nahrungs- und Genussmittel-
industrie Österreichs
z.Hd. Dr. Michael Blass
a.wawra@dielebensmittel.at
- 7) An die
Präsidentenkonferenz der Landwirtschafts-
kammern Österreichs
z.Hd. Herrn Ing. Mag. Andreas Graf
Schauflegasse 6
1014 Wien
p.graf@pklwk.at
- 8) An die
Vereinigung Österreichischer Milchverarbeiter
z.Hd. Herrn Mag. Christoph Becsi
Friedrich-Wilhelm-Raiffeisenplatz 1/9
1020 Wien
elisabeth.haider@oerv.raiffeisen.at

GZ. 31.900/45-IV/13/03

Wien, am 25. Juni 2003

Betreff: Lebensmittel-Rückstandskontrollverordnung
BGBl. II Nr. 191/2003

ERLASS

Die §§ 3 und 4 der Lebensmittel-Rückstandskontrollverordnung, BGBl. II Nr. 191/2003, beschreiben die Eigenkontrollaktivitäten, die von den Herkunftsbetrieben (§ 3) und den Erstverarbeitungsbetrieben (§ 4) erwartet werden.

§ 3 Eigenkontrolle für Herkunftsbetriebe.

Im Herkunftsbetrieb wird vom Verfügungsberechtigten gefordert, dass er durch Führen von Aufzeichnungen, in denen er den Zeitpunkt und die Art von Behandlungen der Tiere (dies beinhaltet u.a. Aufzeichnen der Identität der Tiere, der Verabreichungsform der Tierarzneimittel, der Menge, der Art des Tierarzneimittels - Wirkstoff oder Arzneispezialität-, und der Wartezeit) bzw. anderer Produkte wie Schädlingsbekämpfungsmittel vermerkt, die Rückverfolgbarkeit der Einhaltung der Vorschriften ermöglicht. Im Normalfall wird eine Dokumentation im Umfang des Stallbuches bzw. Standbuches im Sinne eines Eigenkontrollsystems für einen Herkunftsbetrieb ausreichend sein.

Zu den Vorsichtsmaßnahmen gehört zum Beispiel, dass Tiere, denen Tierarzneimittel mit Wartezeiten verabreicht wurden, so gekennzeichnet oder identifiziert werden müssen, dass es nicht möglich ist, in aufrechter Wartezeit Produkte dieser Tiere irrtümlich mit denen der normalen täglichen Produktion zu vermischen. Vorsichtsmaßnahmen werden auch dann notwendig sein, wenn Tiere zugekauft werden. Dabei wird beispielsweise eine Bescheinigung vom Verkäufer zu verlangen sein, dass keine Wartezeiten bestehen und dass keine verbotenen Substanzen verabreicht wurden.

Geeignete Untersuchungen sind zumindest dann durchzuführen, wenn der Verdacht besteht, dass ein Tier nicht den Vorschriften entspricht. Bei Honig wäre ein solcher Fall, wenn der Verdacht auf Räuberei vorliegt.

§ 4 Eigenkontrolle für Erstverarbeitungsbetriebe.

Im Milchbereich sind Erstverarbeitungsbetriebe solche, die Milch pasteurisieren bzw. weiter verarbeiten, wie Herstellen von Milchprodukten oder Käse.

Alle Betriebe, die eine Kontrollnummer nach der Eiprodukte-Verordnung haben und alle Industriebetriebe, die Eier verarbeiten, sind als Erstverarbeitungsbetriebe anzusehen. Packstellen sind nicht als Erstverarbeitungsbetriebe zu betrachten.

Bei Honig sind jedenfalls Betriebe, die nicht nur Honig eigener Produktion abfüllen, sondern in irgendeiner Form vor dem Abfüllen Honig verschiedener Herkunft vermischen als Erstverarbeitungsbetriebe einzustufen.

Diese Betriebe haben Eigenkontrollsysteme einzurichten, die durch Vorkehrungen zur Rückverfolgung von Rohprodukten bzw. durch geeignete Untersuchungen sicherstellen, dass die übernommenen Rohprodukte keine unzulässigen Rückstände oder Kontaminanten enthalten.

Als Aufzeichnungsmaßnahme bzw. Vorsichtsmaßnahme anzusehen ist das Verlangen einer Bestätigung vom Primärerzeuger, dass die gelieferten Produkte aufgrund der Maßnahmen im Rahmen seines Eigenkontrollsystems keine Rückstände von nicht zugelassenen Stoffen oder Erzeugnissen enthalten und keine Rückstände von zugelassenen Stoffen oder Erzeugnissen in Mengen enthalten, die die zulässigen Höchstmengen überschreiten. Eine solche Bestätigung muss keiner bestimmten Form zu entsprechen. Sie kann auch Teil bestehender Verträge sein.

Neben der Überprüfung der gelieferten Rohprodukte aufgrund der Dokumentenlage hat der Erstverarbeitungsbetrieb im Rahmen seines Eigenkontrollsystems noch analytische Untersuchungen verschiedener Parameter vorzunehmen, die die von den Herkunftsbetrieben bestätigte Rückstandsfreiheit der Produkte überprüfen. In milchverarbeitenden Betrieben werden z.B. Hemmstofftests durchgeführt. Neben solchen Tests sind die angelieferten Rohprodukte stichprobenweise auf Substanzen,

die im Anhang der Verordnung genannt sind, zu überprüfen. Die Auswahl der Substanzen sollte auf dem Grundsatz basieren, in Betrieben beziehungsweise Regionen ein zu erwartendes Rückstands- oder Kontaminantenrisiko zu erkennen, um entsprechende der Lebensmittelsicherheit dienende Maßnahmen treffen zu können.

Für die Bundesministerin:
GAUGG